
S 30 RJ 823/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rente wegen Erbsminderung, Verweisung einer Friseurin auf eine Tätigkeit als Telefonistin §§ 43, 44 SGB VI
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 RJ 823/02
Datum	20.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RJ 18/04
Datum	08.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. November 2003 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 19.1970 geborene Klägerin, die am 03. Juli 1987 die Abschlussprüfung der zehn- klassigen allgemein bildenden polytechnischen Oberschule in B. "gut bestanden" hatte, schloss im Juli 1989 eine 2-jährige Ausbildung als Friseurin mit der Facharbeiterprüfung ab und übte diesen Beruf zunächst bis 29. Januar 1993 und danach erneut vom 01. Januar 1994 bis 31. Januar 1995 aus. Anschließend war die Klägerin arbeitsunfähig krank geschrieben und bezog vom 03. April 1995 bis 28. Februar 1996 Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit. Den im Jahre 1993 unternommenen Versuch, an der Volkshochschule M. das Abitur

abzulegen, hat die Klägerin aufgegeben, weil sie „nach eigenen Angaben“ zu oft krankheitsbedingt gefehlt habe. Die Klägerin ist verheiratet und hat drei Kinder, geboren am 11. April 1996, 13. Mai 1998 und 25. Mai 2004.

Zur Begründung ihres im Oktober 2000 gestellten Rentenanspruches gab die Klägerin an, sie halte sich seit Mai 1992 wegen Wirbelsäulenbeschwerden, Sehnenansatzstörungen der Ellenbogen, Belastungsschmerzen der Kniegelenke, Niedrigblutdruck, chronischer Bronchitis, Allergien, Krampfadern, Schulter- und Kopfschmerzen für erwerbsunfähig.

Auf Veranlassung der Beklagten erstattete die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. B. am 28. November 2000 ein allgemeinmedizinisches Gutachten über die Klägerin. Die Gutachterin stellte Wirbelsäulensyndrom, chronische Bronchitis, Gonalgien beidseits und Krampfaderleiden, Zustand nach Verletzung als Gesundheitsstörungen fest und kam zu dem Ergebnis, die Klägerin verfüge über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte zeitweise mittelschwere Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung. Arbeiten mit ständiger Armvorhalte sowie Überkopfarbeiten sollten vermieden werden, ebenso der Kontakt mit atemwegsbelastenden Stoffen. Für den Lehrberuf als Friseurin reiche das Leistungsvermögen der Klägerin nicht aus.

Durch Bescheid vom 13. Dezember 2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, da weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit vorliege. Mit dem vorhandenen Leistungsvermögen könne die Klägerin zwar nicht mehr den erlernten Beruf als Friseurin ausüben, jedoch noch eine Tätigkeit / Beschäftigung, die unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes zumutbar sei, vollschichtig verrichten.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch bemängelte die Klägerin, dass in dem Bescheid keine Verweisungstätigkeit benannt und dass sie nicht ausreichend untersucht und begutachtet worden sei. Sie machte geltend, sie habe in der letzten Zeit zwei epileptische Anfälle gehabt, und verwies auf einen gegenüber der Versorgungsverwaltung abgegebenen Befundbericht vom 15. Oktober 2001 des Neurologen und Psychiaters Dipl. med. H., der einen erstmaligen, generalisierten zerebralen Krampfanfall am 16. Februar 2001 und dann in etwa monatlichen Abständen kleine präepileptische Anfälle mit Flimmererscheinungen und Wahrnehmungsstörungen angab. Weiterhin legte sie ein von ihr selbst veranlassenes ärztliches Gutachten der Internistin Dr. P. vom 31. Juli 2001 vor, die ausführte, bei der Klägerin beständen keine kardiovaskulären Funktionseinschränkungen. Die durchgeführte Ergometrie und Lungenfunktionsprüfung hätten keine pathologischen Befunde ergeben. Eine orthopädische Zusatzbegutachtung sowie eine neurologische Beurteilung wegen des Verdachtes auf Epilepsie seien jedoch notwendig.

Daraufhin veranlasste die Beklagte eine Begutachtung der Klägerin durch die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie W., die in dem Gutachten vom 04. Dezember 2001 symptomatische Epilepsie bei Verdacht auf diskreten frühkindlichen Hirnschaden, leichte Anpassungsstörung mit Somatisierung und

Ängsten, Wirbelsäulenschmerzsyndrom ohne neurologisches Korrelat und anamnestisch chronische Bronchitis und Krampfaderleiden diagnostizierte und zu dem Ergebnis kam, der Klägerin seien leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung ohne Schichtdienst und unter Vermeidung von Arbeiten an laufenden Maschinen, auf Leitern und Gerüsten sowie von Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr und Zwangshaltungen vollschichtig zumutbar. Als Friseurin sei sie nicht einsatzfähig.

Durch Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Obwohl die Klägerin ihren Beruf als Friseurin nicht mehr ausüben könne, sei sie nicht berufsunfähig, weil sie noch zumutbar auf Tätigkeiten als Telefonistin, Drogistin, Kosmetikverkäuferin, Kosmetikerin, Farb- und Stilberaterin sowie Nagelmodellistin verwiesen werden könne.

Zur Begründung ihrer gegen den Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2002 erhobenen Klage hat die Klägerin vorgetragen, wegen der ständigen lang andauernden Schmerzen außerstande zu sein, in ihrem Beruf sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig tätig zu sein. Sie sei seit dem 01. August 2002 als Aushilfe in dem Friseurgeschäft der Frau B. G. 14,5 Stunden monatlich mit "Telefonieren, Kaffee ausschenken, Termine vergeben" beschäftigt.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der die Klägerin behandelnden Ärztin für Orthopädie Dr. H. vom 03. Dezember 2002, die ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche und einfache geistige Arbeiten bejaht hat, von Dipl.-Med. H. gleichen Datums, der von einer Leistungsfähigkeit von weniger als 8 Stunden täglich ausging, sowie von Dr. P. eingeholt, nach deren Auffassung die Klägerin über ein vollschichtiges Leistungsvermögen verfügt.

Anschließend hat auf Veranlassung des Sozialgerichts der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. H. am 14. Juli 2003 ein medizinisches Gutachten über die Klägerin erstattet. Der Sachverständige hat auf nervenärztlichem Gebiet anhaltende somatoforme Schmerzstörung,

Grand Mal Epilepsie und phobische Störung festgestellt und die Auffassung vertreten, die Klägerin könne, ohne auf Kosten der Gesundheit zu arbeiten, täglich regelmäßig noch leichte körperliche und geistig leichte und mittelschwere Arbeiten in wechselnder, überwiegend sitzender Körperhaltung an einem anfallsgerechten Arbeitsplatz vollschichtig verrichten.

Durch Urteil vom 20. November 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. H. verfüge die Klägerin noch über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche und ihrem Bildungsstand entsprechende geistige Arbeiten. Sie sei daher nicht erwerbsunfähig. Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sei deshalb nicht gegeben, weil die das Leistungsvermögen als Friseurin aufhebenden Krampfanfälle der Klägerin erst seit März bzw. August/ September 2001 beständen und sie nach den in diesem Jahr geltenden Regelungen keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mehr

geltend machen können. Auch wenn ein aufgehobenes Leistungsvermögen für Tätigkeiten als Friseurin schon im Jahre 2000 angenommen würde, resultierte hieraus kein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, weil die Klägerin eine zumutbaren Verweisungstätigkeit als Rezeptionistin in Friseursalons ausüben konnte, in der sie seit August 2002 beschäftigt sei.

Gegen das am 21. Januar 2004 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 17. Februar 2004 Berufung eingelegt.

Der Senat hat eine Auskunft über Einsatzmöglichkeiten einer leistungsgeminderten Friseurin von der Friseur-Innung B. eingeholt, wegen deren Einzelheiten auf die Schreiben des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Friseurhandwerk D. S. vom 17. und 20. Juni 2004, der u. a. auf seine Aussage als Sachverständiger am 25. Mai 2004 in dem Verfahren vor dem 12. Senat des Landessozialgerichts Berlin ([L 12 RJ 14/00](#)) verwiesen hat, Bezug genommen wird. Des Weiteren sind Arbeitgeberauskünfte beigezogen worden von den Friseurgeschäften der

K. Z., bei der die Klägerin vom 01. Januar 1994 bis 31. Januar 1995 als Friseurin an 5 Tagen 6 Stunden tätig war, und der

B. G., bei der die Klägerin vom 01. Juni bis 31. Dezember 2003 als Aushilfs-Friseurin 14 Stunden wöchentlich gearbeitet hatte.

In dem Erörterungstermin am 16. Dezember 2004 hat der Vorsitzende die Klägerin persönlich angehört und mit den Beteiligten auf der Grundlage der in den Verfahren [L 12 RJ 14/00](#) sowie S 22 RJ 291/97 eingeholten berufskundlichen Auskünfte, insbesondere der Aussage des Friseurmeisters D. S. als Sachverständiger in der Sitzung des 12. Senats des Landessozialgerichts Berlin vom 25. Mai 2004, die Frage der Verweisbarkeit der Klägerin auf Tätigkeiten als Rezeptionistin erörtert.

Des Weiteren wurde ein Befundbericht der die Klägerin behandelnden Ärztin für innere Medizin, Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. L. vom 25. April 2005 eingeholt, die ein infektbedingtes Asthma bronchiale leichten bis mittleren Grades als Diagnose mitgeteilt hat.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. November 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2002 zu verurteilen, ihr ab 01. Oktober 2000 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält an ihrer Auffassung, die Klägerin könne auf eine Tätigkeit als Rezeptionistin verwiesen werden, nicht mehr fest, vertritt jedoch die Ansicht, die Klägerin sei mit dem verbliebenen Leistungsvermögen sozial und gesundheitlich zumutbar auf die Tätigkeit einer Registratorin und einer Telefonistin bzw. Call Center-Agentin verweisbar.

In dem Termin am 08. September 2005 hat der Senat die Frage der Verweisbarkeit der Klägerin auf Tätigkeiten als Telefonistin auf der Grundlage der in den Verfahren

L 16 RJ 72/98 und S 30 RJ 839/94 eingeholten berufskundlichen Auskünfte erörtert.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die die Klägerin betreffende Rentenakte der Beklagten lag dem Senat vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgemäß eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, jedoch nicht begründet. Ihr steht, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht zu.

Der Rentenanspruch der Klägerin beurteilt sich nach [Â§Â§ 43, 44](#) des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989 ([BGBl. I S. 2261](#)), weil die Klägerin den Rentenanspruch im Oktober 2000 gestellt hat und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (auch) für Zeiten vor dem 01. Januar 2001 geltend macht (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Nach [Â§Â§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig / erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Klägerin erfüllt die allgemeine Wartezeit für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit und es läge, wie sich aus dem

Versicherungsverlauf der Beklagten vom 13. Dezember 2000 ergibt, bei Rentenantragstellung auch die weitere Voraussetzung â drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÃ¼nf Jahren â vor, die KlÃ¤gerin ist jedoch seit der Rentenantragsstellung weder berufsunfÃ¤hig noch erwerbsunfÃ¤hig.

Nach [Â§ 43 Abs. 2 S. 1](#) und 2 SGB VI sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsunfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ([Â§ 43 Abs. 2 S. 4 SGB VI](#)).

ErwerbsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã [Â§ 44 Abs. 2 S. 1 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit ausÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (vgl. [Â§ 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VI](#)).

Nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die KlÃ¤gerin seit Rentenantragstellung bis zum heutigen Tage durchgehend Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zumindest leichte kÃ¶rperliche und ihrem Bildungsstand entsprechende einfache bis mittelschwere geistige Arbeiten ohne erhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen verfÃ¼gt.

Das ergibt sich aus den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. B. vom 28. November 2000 und der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie W. vom 04. Dezember 2001 sowie aus dem Gutachten des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. H. vom 14. Juli 2003 und findet seine BestÃ¤tigung auch in den von der KlÃ¤gerin selbst vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen und den von den sie behandelnden Ãrzten abgegebenen Befundberichten. Dem von der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren vorgelegten Gutachten der Internistin Dr. P. vom 31. Juli 2001 ist zu entnehmen, dass bei ihr keine kardiovaskulÃ¤ren FunktionseinschrÃ¤nkungen und pathologischen Lungenbefunde vorliegen. Die die KlÃ¤gerin seit MÃ¤rz 2000 behandelnde Internistin/ LungenÃ¤rztin Dr. L. hat in dem Befundbericht vom 25. April 2005 lediglich ein infektbedingtes Asthma bronchiale leichten bis mittleren Grades als Diagnose mitgeteilt. Damit ist gesichert, dass auf internistischem Gebiet keine das LeistungsvermÃ¶gen quantitativ oder erheblich qualitativ einschrÃ¤nkenden GesundheitsstÃ¶rungen vorliegen.

Das Schwergewicht der Leiden der KlÄgerin liegt auf orthopÄdischem Gebiet. Insoweit hat Dr. B. ein WirbelsÄulensyndrom und Gonalgien beidseits sowie ein Krampfaderleiden als GesundheitsstÄrungen festgestellt. Diese Leiden schlieÄen aber, wie auch die die KlÄgerin behandelnde OrthopÄdin Dr. H. in dem Befundbericht vom 03. Dezember 2002 bestÄtigt hat, deren FÄhigkeit, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten, nicht aus.

Das Gleiche gilt auch nach den Äbereinstimmenden Gutachten von Frau W. und des gerichtlichen SachverstÄndigen Dr. H. fÄr die neurologischen GesundheitsstÄrungen der KlÄgerin. Insbesondere wirkten sich die Grand Mal AnfÄlle, die lediglich einige Male im Jahr aufgetreten sein sollen, auf das quantitative LeistungsvermÄgen nicht aus.

Die orthopÄdischen und neurologischen Leiden der KlÄgerin schlieÄen Ä seit Rentenantragstellung im Oktober 2000 Ä eine vollschichtige TÄtigkeit der KlÄgerin als Friseurin aus. Das folgt bereits daraus, dass eine TÄtigkeit als Friseurin mit stÄndigem, zumindest Äberwiegendem Stehen verbunden ist, die KlÄgerin nach dem Gutachten von Dr. B. aber nur zeitweise stehen kann. AuÄerdem ist ihr eine Arbeit mit stÄndiger Armvorhalte, die einer Friseurin in jedem Fall abverlangt wird, nicht zumutbar.

Deshalb hat der Senat keine Bedenken, der von allen SachverstÄndigen vertretenen EinschÄtzung zu folgen, dass das LeistungsvermÄgen der KlÄgerin fÄr eine TÄtigkeit als Friseurin nicht ausreicht. Gleichwohl ist die KlÄgerin nicht berufsunfÄhig oder erwerbsunfÄhig, weil es noch TÄtigkeiten gibt, die ihr gesundheitlich zumutbar sind und auf die sie sozial zumutbar verwiesen werden kann.

Nach dem von dem Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe unterteilt in Gruppen, die durch Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des sonstigen Ausbildungsberufes bzw. des Angelernten und des ungelerten Arbeiters charakterisiert werden (vgl. u.a. [BSGE 43, 243, 245](#); [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr. 140](#)). GrundsÄtzlich darf der Versicherte lediglich auf TÄtigkeiten derselben oder der nÄchst niedrigeren Gruppe verwiesen werden, soweit sie ihn weder in seinem beruflichen KÄnnen und Wissen noch hinsichtlich seiner beruflichen KrÄfte Äberfordern. Zum Erwerb der fÄr die fachlich vollwertige AusÄbung der VerweisungstÄtigkeit notwendigen Kenntnisse und FÄhigkeiten darf unter BerÄcksichtigung des Bildungsstandes des Versicherten und seiner beruflichen Erfahrungen eine Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten benÄtigt werden (BSG [SozR 3-2200 Ä§ 1246 Nr. 45](#)).

Da die KlÄgerin eine Facharbeiterausbildung als Friseurin abgeschlossen und diesen Beruf zuletzt bis 1995 durchgehend ausgeÄbt hatte, genieÄt sie Berufsschutz als Facharbeiterin. Die Versicherten dieser Berufsgruppe sind auf alle TÄtigkeiten verweisbar, die zu den Facharbeiterberufen und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÄren oder die eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern (BSG SozR-2200 Ä§ 1246 Nr.

147; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 17](#)) oder die zumindest angelernten Tätigkeiten tarifvertraglich gleichgestellt sind (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 38](#)). Nach der Rechtsprechung des BSG bedarf es stets der Benennung zumindest einer konkreten Verweisungstätigkeit (u.a. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136).

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kommt eine Verweisung auf eine Tätigkeit als Rezeptionistin nicht in Betracht, was jetzt auch von der Beklagten eingeräumt wird. Nach den in dem Verfahren S 22 RJ 291/97 des Sozialgerichts Berlin eingeholten berufskundlichen Auskünften sowie den in dem Rechtsstreit [L 12 RJ 14/00](#) gemachten Aussagen des Friseurmeisters Steffen als Sachverständiger in der Sitzung des Landessozialgerichts Berlin am 25. Mai 2004 steht fest, dass es Arbeitsplätze in ausreichender Zahl für Rezeptionistinnen nicht (mehr) gibt und dass auch das Leistungsvermögen der Klägerin für eine solche vollschichtige Tätigkeit nicht ausreicht, weil sie ständiges Stehen erfordert und mit Stress und Leistungsdruck verbunden ist.

Auch die Weiteren von der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid benannten Tätigkeiten (Drogistin, Kosmetikverkäuferin, Kosmetikerin, Farb- und Stilberaterin sowie Nagelmodellistin) scheiden nach der Aussage des Sachverständigen Steffen als Verweisungstätigkeiten aus. Hierfür spricht auch, dass die Klägerin keinen atemwegreizenden Stoffen ausgesetzt sein darf, wie sie in Räumlichkeiten, in denen solche Tätigkeiten verrichtet werden, gewöhnlich anfallen.

Die Klägerin kann jedoch auf die Tätigkeit einer Telefonistin verwiesen werden. In diesem Bereich stehen Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang (nach der Berufsinformationskarte der Bundesagentur für Arbeit beträgt die Zahl der Berufsangehörigen 43000 und der Frauenanteil 80%) zur Verfügung. Nach den in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten berufskundlichen Auskünften werden Telefonistentätigkeiten in verschiedenen Tarifverträgen mindestens wie Anlernertätigkeiten bewertet. In dem bei Rentenantragstellung gültig gewesenen Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für den Berliner Einzelhandel (gültig ab 01. Juli 2000) waren Telefonisten/innen der Gehaltsgruppe K 2 zugeordnet, in die gewöhnlich Angestellte mit Tätigkeiten eingeordnet werden, für die in der Regel eine abgeschlossene zwei- oder dreijährige Ausbildung im Beruf erforderlich ist (z.B. Verkäufer/innen, Buchhalter/innen). Im öffentlichen Dienst erfolgt die Einstufung regelmäßig in die Vergütungsgruppe VIII BAT, die einem Facharbeiter in jedem Fall zumutbar ist (BSG SozR 3 Â§ 2200 Â§ 1246 Nr. 17). Nach den beigezogenen Auskünften handelt es sich nicht um sogenannte Schonarbeitsplätze, d.h. solche Arbeitsplätze, die leistungsgeminderten Beschäftigten des eigenen Betriebes vorbehalten sind und Außenstehenden nicht zur Verfügung stehen.

Es bestehen auch keine Zweifel, dass die Klägerin derartige Tätigkeiten in einer Einarbeitungs-/ Anlernzeit von nicht mehr als drei Monaten erlernen und vollwertig ausüben kann. Hierfür spricht, dass die Klägerin über eine gute zehnklassige Schulausbildung verfügt, eine Berufsausbildung als Friseurin mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen und nach eigenen Angaben wenigstens zeitweise eine mit häufigem Telefonieren verbundene Tätigkeit bereits verrichtet

hat. Es gibt keine Gründe für die Annahme, dass es der Klägerin bei zumutbarer Anstrengung und durchschnittlicher Motivation nicht gelingen sollte, innerhalb der gewöhnlichen Anlernzeit von sechs Wochen bis drei Monaten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, eine Tätigkeit als Telefonistin vollwertig auszuüben.

Schließlich ist der Klägerin eine solche Tätigkeit auch gesundheitlich zumutbar. Es handelt sich um eine körperlich leichte Arbeit, die überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen verrichtet wird. Nach dem für die Beurteilung des Leistungsvermögens der Klägerin maßgeblichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. H. vom 14. Juli 2003 kann die Klägerin, ohne auf Kosten der Gesundheit zu arbeiten, täglich regelmäßig noch leichte körperliche und leichte bis mittelschwere geistige Arbeiten in wechselnder, überwiegend sitzender Körperhaltung an einem anfallsgerechten Arbeitsplatz verrichten. Es sind Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen möglich. Der Einfluss von Hitze, Kälte, Staub, Feuchtigkeit und Zugluft ist auszuschließen. Ausgeschlossen sind des Weiteren regelmäßig schwere bis mittelschwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit einseitiger körperlicher Belastung und Arbeiten unter Zeitdruck sowie Arbeiten, die eine besondere Belastbarkeit der Wirbelsäule, der Knie und des linken Armes voraussetzen. Arbeiten in Wechselschicht sind der Klägerin zumutbar, ausgeschlossen ist lediglich Nachtschicht. Es bestehen keine Einschränkungen der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit, die Klägerin ist uneingeschränkt kontaktfähig, ihr Hör- und Sehvermögen, das Reaktionsvermögen, die Lese- und Schreibgewandtheit, die Auffassungsgabe, die Lern- und Merkfähigkeit, das Gedächtnis, die Konzentrationsfähigkeit und die Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit sind nicht beeinträchtigt.

Hiernach sind keine Gründe ersichtlich, die der Ausübung einer vollschichtigen Tätigkeit der Klägerin als Telefonistin entgegenstehen könnten. Soweit die Klägerin wegen der Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten von Telefonisten ausgeübt werden, Bedenken geäußert hat, greifen diese erkennbar nicht durch. Nach dem Befundbericht der behandelnden Lungenärztin Dr. L. vom 25. April 2005 leidet die Klägerin an einem infektbedingten Asthma bronchiale leichten bis mittelschweren Grades. Diese Erkrankung schließt lediglich Arbeiten unter Einfluss von Hitze, Kälte, Staub, Feuchtigkeit und Zugluft aus, nicht jedoch in normalen Büro- oder Geschäftsräumen, in denen Telefonistinnen gewöhnlich ihre Tätigkeit verrichten.

Ob die Klägerin einen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz innehat oder erlangen kann, ist für die Feststellung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat unerheblich (vgl. [§ 43 Abs. 2 S. 4](#) 2. Halbsatz, [§ 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 2](#) 2. Halbsatz SGB VI).

Auch nach dem ab 01. Januar 2001 geltenden Recht besteht kein Anspruch der Klägerin auf Erwerbsminderungsrente, weil die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften noch weitergehende Leistungsvoraussetzungen normieren als das bisherige Erwerbsminderungsrentenrecht (vgl. [§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab

01. Januar 2001 geltenden Fassung).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024